



Gemeinde  
6404 Greppen

---

# **Gemeinde Greppen**

# **Gemeindeordnung**

---

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 30. November 2017  
(Stand vom 28. November 2024)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen <sup>31</sup>	4
Art. 2 Funktion der Gemeinde <sup>32</sup>	4
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln <sup>33</sup>	4
Art. 4 Organe und weitere Gremien <sup>1, 2, 24, 34</sup>	5
Art. 5 Amtsdauer <sup>3, 25, 26, 35, 36, 37</sup>	5
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen <sup>4, 38</sup>	5
Art. 7 Information, Kommunikation <sup>39</sup>	6
<b>II. STIMMBERECHTIGTE</b>	<b>7</b>
Art. 8 Stimmrecht <sup>40</sup>	7
Art. 9 Petitionsrecht <sup>41</sup>	7
Art. 10 Instrumente der Steuerung <sup>42</sup>	7
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen <sup>43</sup>	7
Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in Form einer Anregung	7
<b>III. GEMEINDEVERSAMMLUNG</b>	<b>8</b>
Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung <sup>44</sup>	8
Art. 14 Politische Planung	8
Art. 15 Wahlen <sup>5, 6, 27, 28, 45, 46</sup>	8
Art. 16 Rechtssetzende Beschlüsse <sup>47</sup>	8
Art. 17 Finanzgeschäfte <sup>48, 49</sup>	9
Art. 18 Weitere Sachentscheidungen <sup>50</sup>	9
Art. 19 Politische Kontrolle und Steuerung <sup>7, 8, 9, 10, 11, 12, 51</sup>	9
Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung <sup>13, 52</sup>	9
Art. 21 Anträge <sup>53</sup>	10
Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren <sup>54, 55</sup>	10
<b>IV. GEMEINDERAT</b>	<b>11</b>
Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats <sup>14, 56</sup>	11
Art. 24 Funktion des Gemeinderats <sup>57</sup>	11
Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats <sup>58</sup>	12
Art. 26 Weitere Kompetenzen des Gemeinderats	12
Art. 26a Wahlen <sup>59</sup>	12
<b>V. GEMEINDEVERWALTUNG</b>	<b>13</b>
Art. 27 Gemeindeverwaltung <sup>15, 60</sup>	13
Art. 28 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin <sup>61, 62</sup>	13
<b>VI. WEITERE GREMIEN</b>	<b>14</b>
Art. 29 Controllingkommission <sup>16, 63</sup>	14
Art. 29a Revisionsstelle <sup>17, 65</sup>	14
Art. 30 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz <sup>66</sup>	14
Art. 31 Urnenbüro	14
Art. 32 Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungs-kommission <sup>67</sup>	14
Art. 32a Bürgerrechtskommission <sup>29, 68</sup>	15
Art. 33 Weitere Kommissionen <sup>69</sup>	15
<b>VII. FINANZHAUSHALT</b>	<b>16</b>
Art. 34 Grundsätze <sup>70</sup>	16
Art. 35 Verfahren beim Budget <sup>18, 19, 71, 72</sup>	16
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage <sup>20, 21, 22, 73</sup>	16
<b>VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
Art. 36a Aufhebung bisherigen Rechts <sup>74</sup>	17
Art. 37 In-Kraft-Treten <sup>23, 75</sup>	17



# Gemeinde Greppen

## Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Greppen erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und § 4 Abs. 2 und § 6 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung: <sup>30</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

---

**Art. 1**

Gemeindegebiet,  
Gemeindewappen <sup>31</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinde Greppen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Wappen der Gemeinde Greppen zeigt unter einem roten Schildhaupt in weiss ein blaues Andreaskreuz.

---

**Art. 2**

Funktion der Gemeinde <sup>32</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Möglichkeit auf und gibt ihr die Gelegenheit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

---

**Art. 3**

Verfassungskonformes  
Handeln <sup>33</sup>

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

**Art. 4**  
Organe und weitere  
Gremien <sup>1, 2, 24, 34</sup>

- Die Gemeinde hat mind. folgende Organe und Gremien:
- a. Stimmberechtigte
  - b. Gemeinderat
  - c. Controllingkommission
  - d. Revisionsstelle
  - e. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
  - f. Urnenbüro
  - g. Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission
  - h. Bürgerrechtskommission

**Art. 5**  
Amtsdauer <sup>3, 25, 26, 35, 36, 37</sup>

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Die Revisionsstelle ist alle zwei Jahre zu wählen.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats, der Controllingkommission sowie der Bürgerrechtskommission beginnt am 1. September nach den kantonalesgesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz beginnt am 1. August des gleichen Jahres.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres, soweit das kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen festlegt.
- <sup>4</sup> Die Wiederwahl ist möglich.

**Art. 6**  
Unvereinbarkeit von  
Funktionen <sup>4, 38</sup>

- <sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>
Controllingkommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber:in - Anstellung bei der Gemeinde
Revisionsstelle	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber:in - Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber:in	- Gemeinderat - Controllingkommission
Gemeinderat	- Controllingkommission - Revisionsstelle - Gemeindeschreiber:in - Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds - hauptamtliche Anstellung bei der Gemeindeverwaltung
Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	- Gemeinderat, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds - Anstellung als Lehrperson
Anstellung bei der Gemeinde	- Controllingkommission - Revisionsstelle
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

- <sup>2</sup> Für die Unvereinbarkeiten wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft ist das kantonale Recht massgebend.

---

**Art. 7**

## Information, Kommunikation

39, 76

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) ist der Gemeindeanschlagkasten beim Gemeindehaus.
- <sup>3</sup> Im Internet können u. a. veröffentlicht werden:
- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
  - b. Weitere wichtige Beschlüsse
  - c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 14 und 19 der Gemeindeordnung
  - d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
    - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
    - Einladung, Traktandenliste
    - Protokoll

---

**Art. 8**  
Stimmrecht <sup>40</sup>

## II. Stimmberechtigte

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer:innen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

---

**Art. 9**  
Petitionsrecht <sup>41</sup>

<sup>1</sup> Jede:r Einwohner:in der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, jedoch spätestens innert vier Monaten nach der Einreichung, in der Regel schriftlich beantwortet.

---

**Art. 10**  
Instrumente der Steuerung <sup>42</sup>

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

---

**Art. 11**  
Verfahren bei  
Gemeindeinitiativen <sup>43, 77</sup>

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der/die Stimmgregisterführer:in die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

---

**Art. 12**  
Sondervorschriften für die  
Initiative in Form einer  
Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### III. Gemeindeversammlung

---

**Art. 13**

Funktion der  
Gemeindeversammlung <sup>44</sup>

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

---

**Art. 14**

Politische Planung

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
  - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
  - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
  - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
  - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- <sup>2</sup> Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

---

**Art. 15**

Wahlen <sup>5, 6, 27, 28, 45, 46</sup>

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:
  - a. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission,
  - b. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz,
  - c. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium des Urnenbüros,
  - d. die Mitglieder und das Präsidium der Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungs-Kommission,
  - e. die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission,
  - f. die Mitglieder und das Präsidium der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
  - a. das Gemeindepräsidium,
  - b. vier weitere Mitglieder des Gemeinderats.
- <sup>3</sup> Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- <sup>4</sup> Das Zustandekommen von stillen Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Stimmrechtsgesetz.

---

**Art. 16**

Rechtssetzende Beschlüsse  
<sup>47</sup>

- Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
- a. Gemeindeordnung
  - b. Reglemente
  - c. Rechtsetzende Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte, sofern der Gemeinderat nicht in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird
  - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

---

**Art. 17**Finanzgeschäfte <sup>48, 49, 78</sup>

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:
- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
  - b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
  - c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über zehn Prozent der Gemeindesteuern durch Sonderkredite, sofern gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung dafür keine Urnenabstimmung vorgesehen ist
  - d. Beschluss über Zusatzkredite
  - e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
  - f. Abschluss von Konzessionsverträgen
  - g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag um zehn Prozent der Gemeindesteuern übersteigt
  - h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
  - i. Errichtung von Eventualverpflichtungen
  - j. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, sofern der Wert den Ertrag von zehn Prozent der Gemeindesteuer übersteigt
- <sup>2</sup> Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten sämtliche direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen basierend auf dem letzten Rechnungsabschluss der Gemeinde Greppen.

---

**Art. 18**

Weitere

Sachentscheidungen <sup>50, 79</sup>

---

**Art. 19**Politische Kontrolle und  
Steuerung <sup>7, 8, 9, 10, 11, 12, 51</sup>*Aufgehoben.*

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats
  - b. Kenntnisnahme von den Berichten der Controllingkommission und der Revisionsstelle
  - c. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- <sup>2</sup> Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission mit Mehrheitsbeschluss Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

---

**Art. 20**Einberufung und  
Durchführung der  
Gemeindeversammlung <sup>13, 52</sup>

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet für die Behandlung der Rechnung und des Budgets nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts und im Übrigen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats statt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
  - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost
  - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen zu nicht traktandierten Geschäften, die ihm von den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. Anregungen werden entgegengenommen.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

---

**Art. 21**  
Anträge<sup>53</sup>

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. Vorbehalten bleibt Art. 35 Abs. 4 der Gemeindeordnung.
- <sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann das Gemeindepräsidium sie:
  - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
  - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- <sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

---

**Art. 22**  
Versammlungs- und  
Urnenverfahren<sup>54, 55, 80, 81</sup>

- <sup>1</sup> Folgende Abstimmungen werden nach vorgängiger Orientierungsversammlung an der Urne durchgeführt:
  - a. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über den Ertrag von 30 Prozent der Gemeindesteuern durch Sonderkredite
  - b. Revisionen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (Total- und Teilrevisionen) sowie Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen.
  - c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- <sup>2</sup> Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung (nach erfolgter Einzelberatung an der Gemeindeversammlung) erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.
- <sup>3</sup> Die Abstimmung im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 122 Abs. 2, 3 und 4 und den §§ 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.
- <sup>4</sup> Für die Wahlen ist Art. 15 der Gemeindeordnung massgebend.

---

**Art. 23**  
Zusammensetzung und  
Organisation des  
Gemeinderats <sup>14, 56</sup>

## IV. Gemeinderat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern, welche je eines der folgenden Kernressorts betreuen:
- Präsidium
  - Bildung
  - Finanzen
  - Bau und Infrastruktur
  - Soziales und Gesellschaft
- <sup>2</sup> Die Kernressorts beinhalten unter anderem folgende Zuständigkeiten:
- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <i>Präsidium:</i>                 | Führung Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Gemeindeverwaltung             |
| <i>Bildung:</i>                   | Schulwesen  |
| <i>Finanzen:</i>                  | Gemeinderechnung, Budget, Controlling, Finanzen und Steuern                 |
| <i>Bau und Infrastruktur:</i>     | Bauamt, Haus- und Werkdienst, Strassen, Wasser/Abwasser/Kehricht            |
| <i>Soziales und Gesellschaft:</i> | Gesundheit, Alter, Sozialdienst, Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz |
- Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat
- entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
  - delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
  - erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
  - regelt seine Organisation in der Organisationsverordnung.

---

**Art. 24**  
Funktion des Gemeinderats  
<sup>57</sup>

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften dieser Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

---

**Art. 25**  
Finanzkompetenzen des  
Gemeinderats <sup>58</sup>

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
  - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
  - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um zehn Prozent der Gemeindesteuern überschreiten
  - c. freibestimmbare Ausgaben bis zum Ertrag von zehn Prozent der Gemeindesteuern
  - d. gebundene Ausgaben.

---

**Art. 26**  
Weitere Kompetenzen des  
Gemeinderats

Zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung ist der Gemeinderat zuständig.

---

**Art. 26a**  
Wahlen <sup>59</sup>

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt:
- a. den oder die Gemeindeschreiber:in, den oder die Gemeindeschreiber-Substitut:in und das übrige Gemeindepersonal nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts
  - b. die weiteren Gemeindefunktionäre
  - c. die Mitglieder von Kommissionen und deren Präsidium, soweit die Wahlkompetenz nicht den Stimmberechtigten zusteht
  - d. die Delegierten in die Gemeinde- und Zweckverbände sowie die Verwaltungsräte von gemeindeeigenen Aktiengesellschaften
  - e. die Betreibungsbeamten und deren Stellvertretung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Wahl an andere Organe oder Stellen delegieren. Er ist über die von ihnen vorgenommenen Wahlen zu orientieren.
- <sup>3</sup> Die Wahlen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

## V. Gemeindeverwaltung

---

### Art. 27

Gemeindeverwaltung <sup>15, 60</sup>

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte operativ vor und führt die Beschlüsse aus.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortleitungen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

---

### Art. 28

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin <sup>61, 62</sup>

- <sup>1</sup> Der oder die Gemeindeschreiber:in ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>3</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## VI. Weitere Gremien

---

### Art. 29

Controllingkommission <sup>16, 63,</sup>  
82

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den ganzen politischen Führungskreislauf von der Planung bis zur Steuerung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere
  - a. den Aufgaben- und Finanzplan (Aufgabenbereiche mit politischen Leistungsauftrag und Globalbudget der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie gestufte Erfolgsrechnung inkl. Steuerfuss) Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab,
  - b. den Jahresbericht (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen,
  - c. die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats (Jahresprogramm und Jahresbericht),
  - d. die Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen,
  - e. die Gemeindeversammlung kann der Controllingkommission weitere Aufgaben übertragen.

---

### Art. 29a

Revisionsstelle <sup>17, 65</sup>

- <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, dem Gemeinderat und der Controllingkommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

---

### Art. 30

Bildungskommission mit  
Entscheidungskompetenz <sup>66</sup>

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus dem Präsidium, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren drei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz mit beratender Stimme teil.
- <sup>3</sup> Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

---

### Art. 31

Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

---

### Art. 32

Wasserversorgungs- und  
Siedlungsentwässerungs-  
kommission <sup>67</sup>

Die Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission besteht aus dem Präsidium, dem für die Wasserversorgung und Siedlungswässerung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren drei bis fünf Mitgliedern. Die Aufgaben richten sich nach den Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungs-Reglementen der Gemeinde Greppen.

---

**Art. 32a**

Bürgerrechtskommission <sup>29,</sup>  
<sup>68</sup>

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidium, dem verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats und weiteren vier bis fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

<sup>3</sup> Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

---

**Art. 33**

Weitere Kommissionen <sup>69</sup>

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen und/oder Steuer- und Projektgruppen einsetzen.

## VII. Finanzhaushalt

---

### Art. 34

Grundsätze<sup>70, 83</sup>

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>3</sup> In der Organisationsverordnung legt der Gemeinderat die Aufgabenbereiche fest, über welche gemäss Vorgaben des FHGG Globalbudgets zu erlassen sind. Mindestens zu trennen sind die Kernbereiche (Ressorts) im Sinne von Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat kann weitere Aufgabenbereiche aussondern.

---

### Art. 35

Verfahren beim Budget<sup>18, 19, 71, 72</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan (AFP), das Budget, das Jahresprogramm und seinen Antrag mit der Höhe des Steuerfusses.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

<sup>4</sup> Bei der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Budgetposten betreffen, nur abzustimmen, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht worden sind.

---

### Art. 36

Verfahren bei der Rechnungsablage<sup>20, 21, 22, 73</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms, die Berichte zu den Aufgabenbereichen und die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission und die Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

**Art. 36a**  
Aufhebung bisherigen  
Rechts <sup>74</sup>

Alle früheren Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

---

**Art. 37**  
In-Kraft-Treten <sup>23, 75</sup>

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greppen, 30. November 2017

### **GEMEINDERAT GREPPEN**



Claudia Bernasconi  
Gemeindepräsidentin

Roger Eichmann  
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Greppen vom 30. November 2017

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung	
1	01.09.2020	Art. 4 lit. c	geändert	c. Rechnungskommission	Urnenabstimmung vom 23.08.2020	
2	01.09.2020	Art. 4 lit. d	neu		Urnenabstimmung vom 23.08.2020	
3	01.09.2020	Art. 5 Abs. 4	geändert	<sup>4</sup> Die neu gewählte Rechnungskommission tritt ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020	
4	01.09.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	<p><b>Funktion</b></p> <p>Rechnungskommission</p> <p>Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin</p> <p>Gemeinderat</p> <p>Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz</p> <p>Anstellung bei der Gemeinde</p>	<p><b>Unvereinbare Funktionen</b></p> <p>- Gemeinderat</p> <p>- Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin</p> <p>- Anstellung bei der Gemeinde</p> <p>- Gemeinderat</p> <p>- Rechnungskommission</p> <p>- Rechnungskommission</p> <p>- Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin</p> <p>- Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</p> <p>- Gemeinderat, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</p> <p>- Rechnungskommission</p>	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
5	01.09.2020	Art. 15 Abs. 1 lit. a	geändert	a. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020	
6	01.09.2020	Art. 15 Abs. 2 lit. a	geändert	a. Die fünf Mitglieder des Gemeinderats und davon den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, den Gemeindeamman oder die Gemeindeamtsfrau, den	Urnenabstimmung vom 23.08.2020	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
				Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin und zwei weitere Mitglieder.	
7	01.09.2020	Art. 19 Abs. 1 lit. a	geändert	a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
8	01.09.2020	Art. 19 Abs. 1 lit b	neu		Urnenabstimmung vom 23.08.2020
9	01.09.2020	Art. 19 Abs. 1 lit b	gelöscht	b. Genehmigung der Jahresrechnung	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
10	01.09.2020	Art. 19 Abs. 1 lit. d	gelöscht	d. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
11	01.09.2020	Art. 19 Abs. 2	geändert	<sup>2</sup> Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
12	01.09.2020	Art. 19 Abs. 3	geändert	<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
13	01.09.2020	Art. 20 Abs. 1 lit. a	geändert	a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresrechnung, Art. 35ff.)	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
14	01.09.2020	Art. 23 Abs. 2	geändert	<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderats und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtsfrau ist verantwortlich für das Ressort Infrastruktur. Der oder die Ressortinhaberin Finanzen ist für den Finanzhaushalt zuständig und verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderats das Vermögen der Einwohnergemeinde. Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin ist ausführendes Organ des Gemeinderats im Sozial- und Vormundschaftswesen. Der oder die Ressortinhaberin Bildung ist für das Ressort Bildung zuständig. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
15	01.09.2020	Art. 27 Abs. 2	geändert	<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt	Urnenabstimmung vom 23.08.2020

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
				ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher oder die Vorsteherin tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.	
16	01.09.2020	Art. 29	geändert	<p><sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren zwei Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungskommission erstattet zuhanden der Stimmberechtigten und des Gemeinderats einen Bericht zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats anhand des Jahresprogramms und des Jahresberichts.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.</p>	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
17	01.09.2020	Art. 29a	neu		Urnenabstimmung vom 23.08.2020
18	01.09.2020	Art. 35 Abs. 1	geändert	<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und das Budget mit der Höhe des Steuerfusses bis spätestens 31. Oktober.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
19	01.09.2020	Art. 35 Abs. 2	geändert	<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat innert 20 Tagen ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
20	01.09.2020	Art. 36 Abs. 1	geändert	<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 28 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
21	01.09.2020	Art. 36 Abs. 2	geändert	<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat innert 20 Tagen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
22	01.09.2020	Art. 36 Abs. 3	geändert	<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
23	01.09.2020	Art. 37 Abs. 2	gelöscht	<sup>2</sup> Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	Urnenabstimmung vom 23.08.2020
24	01.01.2024	Art. 4 lit. h	neu		23.11.2023
25	01.01.2024	Art. 5 Abs. 5	neu		23.11.2023
26	01.01.2024	Art. 5 Abs. 6	verschoben	vorher Abs. 5	23.11.2023
27	01.01.2024	Art. 15 Abs. 1 lit. e	neu		23.11.2023
28	01.01.2024	Art. 15 Abs. 1 lit. f	verschoben	vorher lit. e	23.11.2023
29	01.01.2024	Art. 32a	neu		23.11.2023
30	23.05.2024	Einleitung	geändert	Die Einwohnergemeinde Greppen erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und § 4 Abs. 2 und § 6 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 04. Mai 2004 folgende	23.05.2024
31	23.05.2024	Art. 1 Abs. 2	geändert	Das Wappen der Gemeinde Greppen zeigt unter einem roten Schildhaupt in Weiss ein blaues Andreaskreuz.	23.05.2024
32	23.05.2024	Art. 2 Abs. 3 und 4	geändert	<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.	23.05.2024
				<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben</li> <li>b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen</li> <li>c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber</li> </ul>	
33	23.05.2024	Art. 3 Abs. 2	geändert	<p>Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot</li> <li>b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip</li> <li>c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich</li> </ul>	23.05.2024
34	23.05.2024	Art. 4 lit. g	geändert	Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission	23.05.2024
35	23.05.2024	Art. 5 Abs. 1, 2 und 6	geändert	<p><sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre und beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>2</sup> Der neu gewählte Gemeinderat tritt sein Amt am 1. September nach der Wahl an.</p> <p><sup>6</sup> Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	23.05.2024
36	23.05.2024	Art. 5 Abs. 3 – 5	gelöscht	<p><sup>3</sup> Die neu gewählte Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.</p> <p><sup>4</sup> Die neu gewählte Controllingkommission tritt ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.</p> <p><sup>5</sup> Die neu gewählte Bürgerrechtskommission tritt ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.</p>	23.05.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung														
37	23.05.2024	Art. 5 Abs. 4	neu		23.05.2024														
38	23.05.2024	Art. 6 Abs. 1	geändert	Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:	23.05.2024														
				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbare Funktionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Controllingkommission</td> <td>- Gemeinderat - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Revisionsstelle</td> <td>- Gemeinderat - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin</td> <td>- Gemeinderat - Controllingkommission</td> </tr> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>- Controllingkommission - Revisionsstelle - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</td> </tr> <tr> <td>Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz</td> <td>- Gemeinderat, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</td> </tr> <tr> <td>Anstellung bei der Gemeinde</td> <td>- Controllingkommission - Revisionsstelle</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbare Funktionen	Controllingkommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Anstellung bei der Gemeinde	Revisionsstelle	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Anstellung bei der Gemeinde	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	- Gemeinderat - Controllingkommission	Gemeinderat	- Controllingkommission - Revisionsstelle - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds	Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	- Gemeinderat, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds	Anstellung bei der Gemeinde	- Controllingkommission - Revisionsstelle	
Funktion	Unvereinbare Funktionen																		
Controllingkommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Anstellung bei der Gemeinde																		
Revisionsstelle	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Anstellung bei der Gemeinde																		
Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	- Gemeinderat - Controllingkommission																		
Gemeinderat	- Controllingkommission - Revisionsstelle - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin - Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds																		
Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	- Gemeinderat, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds																		
Anstellung bei der Gemeinde	- Controllingkommission - Revisionsstelle																		
39	23.05.2024	Art. 7 Abs. 2	geändert	Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeinde.	23.05.2024														

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
40	23.05.2024	Art. 8 Abs. 2	geändert	Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.	23.05.2024
41	23.05.2024	Art. 9 Abs. 1	geändert	Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.	23.05.2024
42	23.05.2024	Art. 10 Abs. 2	geändert	Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.	23.05.2024
43	23.05.2024	Art. 11 lit. b und c	geändert	b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden. c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.	23.05.2024
44	23.05.2024	Art. 13 Abs. 1	geändert	Die Gemeindeversammlung ist – unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne – das oberste politische Organ der Gemeinde.	23.05.2024
45	23.05.2024	Art. 15 Abs. 1 lit c und Abs. 2	geändert	<sup>1</sup> c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros  <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. die fünf Mitglieder des Gemeinderats und davon den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und vier weitere Mitglieder.	23.05.2024
46	23.05.2024	Art. 15 Abs. 4	neu		23.05.2024
47	23.05.2024	Art. 16	geändert	Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse: a. Gemeindeordnung b. Reglemente c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt	23.05.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
48	23.05.2024	Art. 17 Abs. 1	geändert	Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b. Genehmigung des Jahresberichts c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredite d. Beschluss über Zusatzkredite e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite f. Abschluss von Konzessionsverträgen g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.	23.05.2024
49	23.05.2024	Art. 17 Abs. 2	neu		23.05.2024
50	23.05.2024	Art. 18 lit. b	gelöscht	Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende	23.05.2024
51	23.05.2024	Art. 19 Abs. 1 lit a und Abs. 2 und 3	geändert	<sup>1</sup> a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates  <sup>2</sup> Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.  <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	23.05.2024
52	23.05.2024	Art. 20 Abs. 1 - 3	geändert	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresbericht, Art. 35 ff.) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats	23.05.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
				<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste</li> <li>b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 7)</li> <li>c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.</p>	
53	23.05.2024	Art. 21 Abs. 1 und 2	geändert	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p> <p><sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen</li> <li>b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen</li> </ol>	23.05.2024
54	23.05.2024	Art. 22 Abs. 1, 2 und 4	geändert	<p><sup>1</sup> Abstimmungen über Ausgaben (Sonderkredite) die den Betrag von Fr. 1'500'000.00 übersteigen und Abstimmungen über Revisionen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (Total- und Teilrevisionen) sowie über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bauungsplänen werden im Urnenverfahren durchgeführt. Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung (nach erfolgter Einzelberatung an der Gemeindeversammlung) erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden</li> </ol>	23.05.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
				b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets	
				<sup>4</sup> Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.	
55		Art. 22 Abs. 3	neu		
56	23.05.2024	Art. 23	geändert	<p data-bbox="1249 454 1915 670"><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, welche je eines der folgenden Kernressorts betreuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1265 518 1422 542">a. Präsidium</li> <li data-bbox="1265 550 1556 574">b. Bau und Infrastruktur</li> <li data-bbox="1265 582 1400 606">c. Soziales</li> <li data-bbox="1265 614 1411 638">d. Finanzen</li> <li data-bbox="1265 646 1388 670">e. Bildung</li> </ul> <p data-bbox="1249 702 1915 1125"><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderats und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Ressortinhaber oder die Ressortinhaberin Bau und Infrastruktur ist verantwortlich für das Bauwesen und die Infrastruktur. Der oder die Ressortinhaber/in Finanzen ist für den Finanzhaushalt zuständig und verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderats das Vermögen der Einwohnergemeinde. Der Ressortinhaber oder die Ressortinhaberin Soziales ist zuständig für das Sozialwesen. Der oder die Ressortinhaber/in Bildung ist für das Ressort Bildung zuständig. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.</p> <p data-bbox="1249 1165 1915 1436"><sup>3</sup> Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1265 1197 1915 1220">a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium</li> <li data-bbox="1265 1228 1915 1284">b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung</li> <li data-bbox="1265 1292 1915 1372">c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden</li> <li data-bbox="1265 1380 1915 1436">d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung</li> </ul>	23.05.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
57	23.05.2024	Art. 24 Abs. 1	geändert	Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Er stellt durch ein Controllingssystem verwaltungstechnisch korrekte Abläufe sicher.	23.05.2024
58	23.05.2024	Art. 25 Abs. 2	geändert	Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00 d. gebundene Ausgaben	23.05.2024
59	23.05.2024	Art. 26a	neu		23.05.2024
60	23.05.2024	Art. 27 Abs. 1 und 2	geändert	<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortinhaber oder die Ressortinhaberinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.	23.05.2024
61	23.05.2024	Art. 28 Abs. 1	gelöscht	Der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin wird vom Gemeinderat gewählt.	23.05.2024
62	23.05.2024	Art. 28 Abs. 2	geändert	Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.	23.05.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
63	23.05.2024	Art. 29 Abs. 2	geändert	<p>Die Controllingkommission begleitet den ganzen politischen Führungskreislauf von der Planung bis zur Steuerung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere</p> <p>a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b. der Jahresbericht (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p> <p>c. die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats (Jahresprogramm und Jahresbericht).</p> <p>d. die Gemeindeversammlung kann der Controllingkommission weitere Aufgaben übertragen.</p>	23.05.2024
64	23.05.2024	Art. 29 Abs. 3	gelöscht	Der Gemeinderat orientiert bei einer Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl der Controllingkommission im Rahmen der Wahlanordnung über die betreffenden Anforderungsprofile des / der zu wählenden Präsidenten / Präsidentin und / oder der zu wählenden Mitglieder der Controllingkommission.	23.05.2024
65	23.05.2024	Art. 29a Abs. 2	gelöscht	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.	23.05.2024
66	23.05.2024	Art. 30 Abs. 1	geändert	Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren drei Mitgliedern.	23.05.2024
67	23.05.2024	Art. 32	geändert	Die Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Prä-	23.05.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
				sidentin, dem für die Wasserversorgung und Siedlungswässerung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren drei bis fünf Mitgliedern. Die Aufgaben richten sich nach den Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungs-Reglementen der Gemeinde Greppen.	
68	23.05.2024	Art. 32a Abs. 1	geändert	Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats und weiteren vier bis fünf Mitgliedern.	23.05.2024
69	23.05.2024	Art. 33	geändert	Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.	23.05.2024
70	23.05.2024	Art. 34 Abs. 3	neu		23.05.2024
71	23.05.2024	Art. 35 Abs. 1 und 2	geändert	<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und das Budget mit der Höhe des Steuerfusses.  <sup>2</sup> Die Controllingkommission und die Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.	23.05.2024
72	23.05.2024	Art. 35 Abs. 4	neu		23.05.2024
73	23.05.2024	Art. 36 Abs. 2 und 3	geändert	<sup>2</sup> Die Controllingkommission und die Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.  <sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	23.05.2024
74	23.05.2024	Art. 36a	neu		23.05.2024
75	23.05.2024	Art. 37	geändert	Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	23.05.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
76	28.11.2024	Art. 7 Abs. 2 und 3	geändert	<p><sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist der Gemeindeanschlagkasten beim Gemeindehaus.</p> <p><sup>3</sup> Im Internet können u. a. veröffentlicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Rechtssetzende Beschlüsse der Gemeinde</li> <li>b. Weitere wichtige Beschlüsse</li> <li>c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 14 und 19</li> <li>d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen</li> <li>- Einladung, Traktandenliste</li> <li>- Protokoll</li> </ul> </li> </ul>	28.11.2024
77	28.11.2024	Art. 11 lit. a	geändert	Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.	28.11.2024
78	28.11.2024	Art. 17 Abs. 1 lit. c	geändert	Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über zehn Prozent der Gemeindesteuern durch Sonderkredite, sofern gemäss Art. 22 dafür keine Urnenabstimmung vorgesehen ist.	28.11.2024
79	28.11.2024	Art. 18	aufgehoben	Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide: Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.	28.11.2024
80	28.11.2024	Art. 22 Abs. 1 lit. a und b, 2 und 4	geändert	<p><sup>1</sup> Folgende Abstimmungen werden nach vorgängiger Orientierungsversammlung an der Urne durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare über den Ertrag von 30 Prozent der Gemeindesteuern durch Sonderkredite</li> <li>b. Abstimmungen über Revisionen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (Total- und Teilrevisionen) sowie über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen.</li> </ul>	28.11.2024

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Gemeindeversammlung
				<sup>2</sup> Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren behandelt. Die Schlussabstimmung (nach erfolgter Einzelberatung an der Gemeindeversammlung) erfolgt in folgenden Fällen an der Urne: a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets	
				<sup>4</sup> Für die Wahlen ist Art. 15 massgebend.	
81	28.11.2024	Art. 22 Abs. 1 lit. c	neu		28.11.2024
82	28.11.2024	Art. 29 Abs. 2 lit. b	geändert	der Jahresbericht (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgelegten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.	28.11.2024
83	28.11.2024	Art. 34 Abs. 3	geändert	In der Organisationsverordnung legt der Gemeinderat die Aufgabenbereiche fest, über welche gemäss Vorgaben des FHGG Globalbudgets zu erlassen sind. Mindestens zu trennen sind die Kernbereiche (Ressorts) im Sinne von Art. 23 Abs. 2. Der Gemeinderat kann weitere Aufgabenbereiche aussondern.	28.11.2024